

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 26

Artikel: Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Lohnerklärungen und Lohnlistenführung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon für den kommenden Winter zu erwartende ganzjährige Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Auch werden die namentlich an Samstagen und Sonntagen begreiflichen Klagen über einen ungenügenden Restaurationsbetrieb verstummen, sobald der Neubau dem Betrieb übergeben sein wird. Die Bauarbeiten sollen so gefördert werden, daß die Dienst-räumlichkeiten und die Logis womöglich schon auf 1. Januar 1927 bezogen werden können; jedenfalls wird das neue Stationsgebäude mit der ersten Wiederbelebung des Luftverkehrs im Frühjahr in allen Teilen betriebsfähig sein.

Neben diesen baulichen Erweiterungen, die dem Flugplatz Basel den letzten Charakter eines Provisoriums nehmen werden und den an ihn gestellten Anforderungen aller Voraussicht nach auf manche Jahre hinaus zu genügen vermögen, wird das Sternensfeld auf den kommenden Winter hin nun auch mit einer Nachtilandungseinrichtung ausgerüstet. Nicht nur die Entwicklung der Nachtfurssflüge, durch die der zeitliche Vorteil des Luftverkehrs erst voll ausgenützt werden kann, sondern schon unvermeidliche gelegentliche Verspätungen der Tageskurse namentlich während des Winters machen eine derartige wirksame und zuverlässige Platzbeleuchtungsanlage notwendig. Endlich sei noch bemerkt, daß nach Fertigstellung all dieser Erweiterungen für das Publikum, das den Flugplatzbetrieb verfolgen möchte, ohne zugleich dem neuen Restaurationsbetrieb zuzusprechen, dicht neben dem neuen Großhangar ein besonderer Zuschauerraum zugänglich gemacht wird, der einen freien Ueberblick über das ganze Flugfeld gestattet. (Basler Nachr.)

Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind.

(Za.) Der Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bringt unter dem Titel „Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes“ den nachfolgenden Fall zur Kenntnis, der auch für unsere Verhältnisse von nicht zu verkennender Bedeutung ist. Der Bericht sagt:

Die Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen berührt ein Urteil betreffend einen schulpflichtigen, 13^{1/2}-jährigen Sohn des Betriebsinhabers. Im letzten Jahresbericht (S. 2) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Anwendung des revidierten Art. 25 der Verordnung I verbunden sind. Der Fall, auf den sich jenes Urteil bezieht, zeigt in drastischer Weise das Unbefriedigende an der heutigen Lage. Der betreffende Knabe wurde von seinem Vater in den schulfreien Stunden und während der Schulferten zu Arbeiten seines Betriebes (Landwirtschaft, verbunden mit Klee- und Sandausbeutung), insbesondere zum Transport von Klee und Sand ausbezogen. Während der Ferien war diese Mithilfe eine ziemlich rege; der Knabe stand morgens früh auf, fütterte und putzte die Pferde, fuhr mit dem leeren Wagen zur Kleeausbeutungsstelle und führte Klee und Sand nach Hause oder zu einzelnen Abnehmern. Anlässlich einer solchen Fuhr während der Ferien verunfallte er, indem er unter den Wagen gertet, wobei ihm ein Bein abgefahren wurde. Der Unfall wurde der Anstalt — der vorher von der Betätigung des Schuljungen im väterlichen Betriebe nichts bekannt gegeben worden war — gemeldet. Sie lehnte die Entschädigung ab, da nach ihrer Auffassung dieser 13^{1/2}-jährige Knabe nicht zu den Arbeitern oder Angestellten des Betriebes zu zählen war. Sie hielt sich dabei an die erwähnte Bestimmung des Art. 25 der Verordnung I, nach welcher bei einem Familiengliede des Be-

triebsinhabers, das weder im voraus als Arbeiter oder Angestellter gemeldet worden ist, noch eine Entschädigung bezieht, die auf die Eigenschaft eines Arbeiters oder Angestellten schließen läßt, diese Eigenschaft voraussetzt, daß die Beschäftigung im Betrieb eine regelmäßige ist. Letztere Voraussetzung war nicht erfüllt, da die Arbeitsleistung völlig von der dem Schulknaben zur Verfügung stehenden schulfreien Zeit abhing. Überdies sah die Anstalt in der fraglichen Tätigkeit im väterlichen Betrieb eine solche, die ohne weiteres dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis entspreche und eine Nugbarmachung der häuslichen Arbeitskraft für die Eltern bedeutete, wie man sie, glücklicherweise noch manchenorts, namentlich auch in landwirtschaftlichen Betrieben findet, ohne daß dabei weder auf der einen noch der andern Seite auch nur im entferntesten der Gedanke eines Arbeitsverhältnisses vorhanden wäre. Der Anstalt ist es denn auch nie eingefallen, solche im väterlichen Betriebe während der schulfreien Zeit tätige Schulkinder als Arbeiter oder Angestellte zur Prämienzahlung heranzuziehen. Ein derartiges Ansinnen hätte wohl auch allgemeine Ablehnung, ja Entzündung hervorgerufen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dem Standpunkte der Anstalt nicht angeschlossen. Es hat die namens des Schuljungen von dessen Vater eingereichte Klage gutgeheißen, indem es diesen Knaben jedenfalls für die Zeit seiner Betätigung während der Ferien als Arbeiter des väterlichen Betriebes erklärte. In der Urteilsbegründung wird noch ausgeführt, daß dem Umstande der Verwandtschaft in bezug auf die Frage der Arbeiter-eigenschaft und damit des Versicherungseins nicht die geringste Bedeutung zukomme, und daß sich daher die Versicherungs-tätigkeit, wie sie in Art. 25 der Verordnung I mit Hinsicht auf die Fälle der Verwandtschaft zum Betriebsinhaber entwickelt worden ist, im Grunde genommen als überflüssig erweise, wenn sie auch dem begreiflichen Bestreben entsprungen sein möge, gewissen Schwierigkeiten, die sich in diesen Fällen bei der Feststellung des Kreises der versicherten Personen ergeben, zu begegnen.

Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Lohnerklärungen und Lohnlistenführung).

(Za.) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Zeit, seitens der Gerichte eine bedeutend schärfere Praxis für Fälle von Prämienbetrug eingeführt worden ist. Der Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1925 schreibt darüber:

Im Jahresberichte für 1924 (S. 14) hatte die Direktion Bedenken gegen die Milde der Strafen geäußert, die von den Gerichten in trassen Fällen des Prämienbetruges verhängt wurden. Im Berichtsjahre ist nun insofern eine Wendung eingetreten, als in einigen Kantonen zu erheblich schärferen Strafen gegriffen wurde, insbesondere auch zu Gefängnisstrafen in Verbindung mit Geldbußen. Zur Begründung des Überganges zu einer schärferen Praxis wurde beispielsweise vom zürcherischen Obergericht ausgeführt, daß der Anreiz zur Prämienhinterziehung kaum nachhaltig unterdrückt werde, wenn der in Aussicht stehende rechtswidrige Vorteil in keinem Verhältnis zu der angedrohten Buße stehe. Gewissenlose Arbeitgeber ließen sich in diesem Falle von den fraglichen Nachenschaften nicht abhalten. Es empfahle sich daher, stets dann zu der härteren Strafart zu greifen, wenn das Vergehen nicht als ein geringfügiges erscheine. In Anwendung dieses Grundsatzes sind Gefängnisstrafen bis zu einem Monat verhängt worden. Da es sich bei der Prämienhinterziehung um ein nach

Bundesstrafrecht zu ahndendes Delikt handelt, ist die Gewährung des bedingten Straferlasses ausgeschlossen.

Im Interesse der gewissenhaften Prämienzahler ist zu hoffen, daß diese neue Praxis manchen Prämienschuldner, der es bisher mit den Lohnerklärungen nicht zu genau genommen hat, aufrütteln und ganz allgemein zur gewissenhafteren Erfüllung seiner finanziellen Pflichten gegenüber der Versicherung veranlassen wird.

Das Übungskontor.

Die Anwendung des Arbeitsprinzips im Handelsunterricht dürfte auch unsere Leser interessieren, nicht nur, weil zahlreiche Meistersöhne und Söhne von Ingenieuren und Architekten höhere Handelsschulen besuchen, sondern weil damit für die kommerziellen Bildungsanstalten etwas ähnliches gezeitigt wird, wie man es an den handwerklichen schon längst kennt. Ist doch der Werkunterricht an den Berufsschulen in vielfacher Beziehung ausgestaltet worden; manche Anstalten besitzen ja eigentliche Lehrwerkstätten. Wir können natürlich nur eine kurze Skizze geben, indem wir für Näheres auf das eben erschienene Buch von Handelschulrektor L. Bernet *) verweisen, in welchem er ein reiches Tatsachenmaterial bietet.

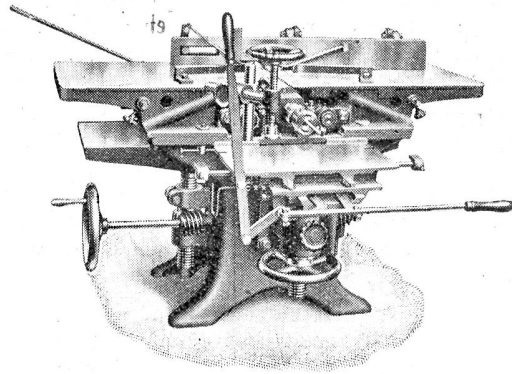
Die pädagogische Wissenschaft versteht unter dem Übungskontor einen auf dem Arbeitsprinzip beruhenden, zunächst an die Geschäftspraxis anlehrenden, die verschiedenen Handels- und Kontorfächer zusammenfassenden Unterricht mit möglichst selbständiger Betätigung der Schüler, zu dem Zwecke, dem Schüler Gelegenheit zu geben, die inneren und äußeren Zusammenhänge der verschiedenen Handelsfächer zu erfassen, die einzeln erworbenen handelswissenschaftlichen Kenntnisse zu verknüpfen und zu vertiefen, zu geschäftlichem Denken anzuregen und technische Fertigkeiten zu fördern.

Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen ist freilich diese Sache weniger aktuell. In der Schweiz hält man zumelst ein Übungskontor auf dieser Schulstufe für überflüssig, weil die Fortbildungsschüler schon mitten in der Praxis stünden. Dagegen ist es für die freiklassigen Fortbildungsschulen von Oesterreich schon in aller Form durchgeführt und neuestens für die Berufsschulen von Berlin als zulässig erklärt worden. — Von viel größerer Wichtigkeit ist es für die Stufe der höheren Handelsschule (in der deutschen Schweiz oft als kantonale Handelsschulen bezeichnet). Hier fällt dem Übungskontor die Aufgabe zu, das in den verschiedenen Fächern erworbene theoretische Wissen zum Können werden zu lassen. Freilich kann die vollständige Verwirklichung dieser Aufgabe eigentlich nur vom Zürcher Übungskontor behauptet werden. Hier bildet jede Klasse eine fingierte Firma, welche einen regen Briefwechsel mit wirklichen Handelshäusern und Banken unterhält. Die Schüler besorgen gleich Lehrlingen alle vorkommenden Bureauarbeiten, wobei ihnen möglichste Selbständigkeit gelassen wird. Die Leitung liegt selbstverständlich in den Händen eines praktisch erfahrenen Handelslehrers, der zugleich ein guter Pädagoge sein muß. Diese Einrichtung hat sich in Zürich sehr gut bewährt, wofür das Buch eine große Anzahl Zeugnisse enthält von Schulmännern, Kaufleuten und namentlich von ehemaligen Schülern, die heute hohe Stellungen bekleiden.

Sehr gut ausgebaut sind die Schulkontore auch an den welschen Ecoles supérieures de Commerce, ebenso an manchen ausländischen Lehranstalten. Je mehr die Han-

*) Nach dem gleichnamigen Buch „Das Übungskontor“ von Theophil Bernet, Rektor der kantonalen Handelsschule, Zürich, Verlag Schulthess & Co., Zürich, 160 Seiten, Preis Fr. 2.70.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H. E. K.
mit Kreissäge und Bohrmaschine 36 3

A. MÜLLER & Co., BRUGG

delsschulen dem Leben dienen wollen, je näher die Handelslehrer der Praxis stehen, um so stärker wird auch der Gedanke des Übungskontors als eine treffliche Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit betont. Die ausgezeichnete Studie Bernets wird dazu beitragen, dem Übungskontor da den Weg zu bahnen, wo es noch nicht oder nur in einer ungenügenden Form bekannt ist.

H. Bss.

Volkswirtschaft.

Die Kommission des Ständerates für die internationale Arbeitskonferenz verhandelte über die Vereinbarung betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. Die Hälfte der Kommission stimmte der Ermächtigung des Bundesrates zu, mit einzelnen Staaten bezügliche Vereinbarungen zu treffen; die andere Hälfte empfiehlt die Streichung dieser Bestimmung, weil solche Sondervereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

Verbandswesen.

Heimatschutz-Tagung in Basel. In den Mauern der alten Rheinstadt haben sich Samstag und Sonntag die Abgeordneten der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz zum zwanzigsten Male versammelt. Am Samstagnachmittag wurde im Café Spitz die Delegiertenversammlung unter der Leitung des Obmannes Dr. Gerhard Börlin abgehalten, in ihrem Mittelpunkt stand eine allgemeine Diskussion über die heutigen Ziele und Wege des Heimatschutzes. Herr Architekt Scheier aus St. Gallen hielt das einleitende Referat. Der Heimatschutz hat in den zwei Jahrzehnten seines Bestehens manche Aufgabe zu einem guten Ende gebracht; dabei konnte es nicht ausbleiben, daß von verschiedenen Seiten her Kritik erfolgte, die jedoch meistens unberechtigt war. Die Aussprache zeigte, daß die kritischen Ausführungen einen starken Widerhall gefunden hatten, daß aber die Vereinigung heute noch durchaus im Sinne ihrer seitherzeit aufgestellten Grundsätze arbeitet. Zweifach ist ihr Ziel: einmal gilt es, das überlieferte zu wahren und anderseits sich mit den verschiedenen Forderungen auseinanderzusetzen, deren Berücksichtigung unser technisches Zeitalter fordert.

Zur Generalversammlung fand sich Sonntagvormittag eine stattliche Mitgliederchar im „Blauen Saale“ der Mustermesse ein. Nach einem kurzen Eröff-